

# Schulterschluss leben

## Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Ausgabe: Mai 2016

### Lesen Sie in dieser Ausgabe

#### Im Blickpunkt

- > Neue Datenschutzverordnung der EU - Das „Recht auf Vergessenwerden“ und drakonische Strafen bei Verstößen

#### Im Schwerpunkt

- > Pflichtangaben auf Internetseiten – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

#### Ländernachrichten

- > Estland:  
Geänderte Anforderungen an Belege in der Buchhaltung
- > Lettland:  
Öffnung des Gasmarktes und Ende der Monopolstellung der AS „Latvijas Gāze“  
Neue Meldepflichten für Kreditinstitute
- > Litauen:  
Neues Gesetz über das Verbot unlauterer Aktivitäten von Einzelhandelsunternehmen  
Änderungen des litauischen Verbraucherschutzgesetzes  
Anforderungen an Spezialisten für Mitarbeitersicherheit und -gesundheit

## Liebe Leserin, lieber Leser,

im siebten Jahr nach der Krise scheint diese für die baltischen Staaten endgültig überwunden. Tiefgreifende Reformen und Einschnitte bei gleichzeitig klugen Investitionen in moderne Infrastruktur locken immer mehr Investoren in die Länder. Alle drei Staaten liefern sich gerade ein regelrechtes Innovationswettrennen.

Insbesondere die Internetbranche boomt. Aufgrund der im weltweiten Vergleich flächenbezogen größten Verbreitung von schnellen Glasfaserinternetverbindungen sind die baltischen Staaten ein Top-Ziel für IT-Unternehmen, insbesondere für Softwareprogrammierer sowie Game- und App-Startups. In Zeiten einer immer stärkeren Vernetzung und Digitalisierung der Prozesse profitieren jedoch alle Unternehmen von dieser Entwicklung.

Diese fortschreitende Entwicklung hat jedoch den Gesetzgeber auf den Plan gerufen. Am 14. April 2016 das EU-Parlament die sogenannte Datenschutzgrundverordnung, welche weitreichende Folgen für interne und externe Prozesse aller Unternehmen haben wird, die in irgendeiner Form mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen.

Beinahe unbemerkt trat dagegen zu Beginn des Jahres die sogenannte OS-Verordnung der EU in Kraft, welche Online-Händlern neue Pflichtangaben auferlegt. Trotz eines länderübergreifenden Bezugs und einer allmählich beginnenden Harmonisierung durch die EU sind etliche Regeln hierbei noch dem nationalen Recht unterworfen und daher unterschiedlich restriktiv.

Da heute wohl kein Unternehmen mehr ohne eigene Webpräsenz auskommt und auch das Thema personenbezogene Daten beinahe jedes Unternehmen erfasst, nehmen wir diese Ausgabe unter anderem zum Anlass, über die weitreichenden Folgen dieser Themen für Unternehmen zu informieren und die landestypischen Besonderheiten näher zu erläutern.

Eine aufschlussreiche Lektüre wünscht Ihnen  
Ihr



Tobias Kohler  
Partner

### > Im Blickpunkt: Neue Datenschutzverordnung der EU – Das „Recht auf Vergessenwerden“ und drakonische Strafen bei Verstößen

**Michael Manke**, Rödl & Partner Vilnius

**Hans Lauschke**, Rödl & Partner Vilnius

#### Kurz gelesen:

- > Die am 14. April 2016 vom EU-Parlament beschlossene Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) tritt voraussichtlich noch im Mai 2016 in Kraft.
- > Die Verordnung entfaltet direkte Wirkung in allen EU-Mitgliedsstaaten.
- > Besonders in Ländern mit bisher weniger strengen Datenschutzerfordernissen, wie den baltischen Staaten, können Verstöße nun härter bestraft werden.
- > Praktisch jedes Unternehmen kommt in Kontakt mit personenbezogenen Daten
- > Bei Verstößen drohen teils drastische Sanktionen: Im schlimmsten Fall bis zu EUR 20 Mio. oder bis zu 4% des weltweiten Jahresumsatzes.
- > Die Verordnung gilt in allem Mitgliedsstaaten voraussichtlich ab Mai 2018. Unternehmen sollten bereits jetzt ihre internen und externen Prozesse gründlich überprüfen.

Am 14. April 2016 wurde die sog. Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) vom EU-Parlament beschlossen und soll damit die aus dem Jahr 1995 stammende Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) ersetzen.

Mit der Verordnung sollen das sog. „Recht auf Vergessenwerden“ und das „Recht auf Datenportabilität“ eingeführt werden. Sie soll auch für Unternehmen gelten, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, sich mit ihren Angeboten aber an EU-Bürger wenden.

Nachdem der EuGH mit einer Entscheidung aus dem Oktober 2015 die Übertragung personenbezogener Daten von Europa in die USA auf Grundlage des sog. „Safe Harbor“-Abkommens für rechtswidrig erklärte, gilt die DS-GVO nun als endgültiger Todesstoß des seit dem 06.07.2000 zwischen der EU und den USA bestehenden Abkommens.

#### Ziele und Neuerungen der Datenschutzverordnung

Wie aus dem Erwägungsgrund 11 der DS-GVO hervorgeht, verfolgt die Verordnung vor allem das Ziel einer Stärkung und Harmonisierung des Datenschutzes innerhalb der EU. Konkret beinhalten die Ziele dabei:

- > Die Stärkung und Präzisierung der Rechte der betroffenen Personen
- > Die Verschärfung der Auflagen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten und darüber entscheiden
- > Die Harmonisierung der Befugnisse/Sanktionsmöglichkeiten der Mitgliedsstaaten bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten

Bisher war der rechtliche Datenschutzrahmen innerhalb der EU lediglich von Richtlinien bestimmt. Diese haben keine direkte Geltung, sondern werden durch die Mitgliedsstaaten mittels nationalen Gesetzen umgesetzt. Bei der DS-GVO handelt es sich hingegen um eine Verordnung, welche unmittelbare Geltung in allen EU-Mitgliedsstaaten entfaltet. Sie besitzt grds. Anwendungsvorrang vor nationalen Gesetzen. Lediglich sofern in der DS-GVO dies ausdrücklich vorgesehen ist, sind abweichende nationale Regeln möglich. Zwar besteht eine konkrete Ausgestaltungspflicht durch den nationalen Gesetzgeber, entscheidend dürfte jedoch sein, dass es trotz allem zu keiner nationalen Auslegung kommt, sondern zu einer EU-Auslegung. Hierdurch kann es passieren, dass etablierte Begriffe des Datenschutzrechts in den einzelnen Staaten eine neue Bedeutung und Interpretation erhalten. Hierbei ist Vorsicht geboten. Bisherige Handhabungen, Prozesse und Dokumente sollten infrage gestellt werden und von einem Experten für Datenschutzrecht überprüft werden.

Neuerungen gibt es auf folgenden Gebieten:

- > Umfassende Informationsrechte des Betroffenen
- > Auskunfts- und Widerspruchsrechte
- > Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Daten
- > Recht auf Übertragbarkeit der Daten an andere Dienstleister
- > Recht auf Vergessenwerden
- > Klare und verständliche Sprache für Datenschutzbestimmungen
- > Anhebung des Mindestalters auf 16 Jahre für die Abgabe einer wirksamen Einwilligung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, einschließlich Nachweisanforderungen
- > Dokumentationspflichten bzgl. der eingesetzten Abhilfemaßnahmen zur Eindämmung des Risikos bei der entsprechenden Form der Verarbeitung der personenbezogenen Daten
- > neue Begriffe; neue Definitionen, neue Auslegung alter Begriffe
- > Härtere Sanktionen

Harter Sanktionskatalog

Während Vergehen gegen derartige Regeln in Deutschland bereits bisher strikt geahndet wurden, waren die Behörden in den baltischen Staaten bisher nachsichtiger und die Sanktionen vergleichsweise gering. Dies wird sich mit der Einführung der DS-GVO maßgeblich ändern. Diese sieht je nach Schwere des Verstoßes teils drastische Strafen vor:

Art. 83 Abs. 3 DS-GVO	Art. 83 Abs. 4 DS-GVO	Art. 83 Abs. 5 DS-GVO
Bis zu EUR 10 Mio. oder bis zu 2% des weltweiten Vorjahresumsatzes	Bis zu EUR 20 Mio. oder bis zu 4% des weltweiten Vorjahresumsatzes	Bis EUR 20 Mio. oder bis zu 4% des weltweiten Vorjahresumsatzes
<b>Je nachdem, was höher ist!</b>		
Verstöße gegen Regelungen zu z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Schutzmaßnahmen (technisch-organisatorische Maßnahmen)</li> <li>&gt; Auftragsverarbeitung (NEU: auch gegen Auftragsverarbeiter)</li> <li>&gt; Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten</li> <li>&gt; Datenschutz-Folgenabschätzung</li> <li>&gt; Bestellung des Datenschutzbeauftragten</li> </ul>	Verstöße gegen Regelungen zu z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Grundsätze (Art. 5 DS-GVO)</li> <li>&gt; Rechtmäßigkeit</li> <li>&gt; Einwilligung</li> <li>&gt; Rechte Betroffener</li> <li>&gt; Drittlandsübermittlung</li> <li>&gt; Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde</li> </ul>	Verstöße gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde

Neu ist dabei, dass die Verordnung hier sehr allgemein von einer „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ (Art. 4 Abs. 9 DS-GVO) spricht. Damit besteht keine Beschränkung mehr auf bestimmte Daten. Grobe Verstöße können hier schnell passieren und durch die Höhe der Sanktionen schnell zum Existenzrisiko für Unternehmen werden. Auch ist nun im Vorfeld eine strengere Folgenabschätzung sowie Hinweispflicht des Verantwortlichen geboten. Zudem gilt eine Meldepflicht für Verstöße. So muss der Betroffene unverzüglich durch den Verantwortlichen hierüber informiert werden, sofern die Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten des Betroffenen birgt. Auch im Falle der Verletzung dieser Vorschriften greift der Sanktionskatalog.

Überdies können zivilrechtliche Ansprüche durch Betroffene geltend gemacht werden. Unternehmen, welche in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommen oder nicht genau wissen, ob sie personenbezogene Daten speichern, verarbeiten oder weiterleiten, sollten daher, noch bevor die DS-GVO Anwendung findet, einen Berater konsultieren, um eine Einhaltung der Regeln zu gewährleisten.

Bis zum endgültigen Inkrafttreten der Verordnung ist folgender Zeitrahmen vorgesehen:

<b>08.04.16</b>	Zustimmung des EU-Rates
<b>12.04.2016</b>	• Zustimmung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EU-Parlaments
<b>14.04.2016</b>	• Zustimmung des EU-Parlaments
<b>Anschließend</b>	• Veröffentlichung im Amtsblatt der EU • Inkrafttreten spätestens 20 Tage nach Veröffentlichung (noch im Mai 2016) • Geltung in allem Mitgliedsstaaten 2 Jahre nach Inkrafttreten (voraussichtlich ab Mai 2018)

### Fazit

Nachdem die DS-GVO in den vergangenen Jahren mehrfach zur Diskussion stand und sich konkrete Entscheidungen hinzogen, verlief das Gesetzgebungsverfahren nun vor dem Hintergrund der NSA-Affäre und dem gescheiterten Safe-Harbor-Abkommen ungewohnt zügig. Es ist daher abzusehen, dass diese Dynamik beibehalten wird und es zu einer raschen Umsetzung und Anwendung in den Mitgliedsstaaten kommt. Unternehmen, die in Kontakt mit personenbezogenen Daten geraten, sollten gewarnt sein und die rechtlichen Folgen für die eigenen internen und externen Prozesse intensiv überprüfen. Insbesondere in den baltischen Staaten, in denen Verstöße bisher nur marginal verfolgt wurden, könnten die neuen Regeln zur Folge haben, dass hier nun härter durchgegriffen wird und Verstöße, die bisher mit geringen negativen Folgen verbunden waren, nun erhebliche finanzielle Auswirkungen haben können. Zwar findet die Verordnung wohl erst ab Mai 2018 Anwendung, doch können 2 Jahre zur Implementierung neuer unternehmensinterner und -externer Prozesse ein sehr eng gesetzter Zeitrahmen sein.

### Kontakt für weitere Informationen



**Michael Manke**  
Rechtsanwalt, Associate partner  
Telefon: +370 (5) 212 35 90  
E-Mail: michael.manke@roedl.pro

## > Schwerpunkt: Pflichtangaben auf Internetseiten – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

**Alice Salumets**, Rödl & Partner Tallinn  
**Sanda Straumane**, Rödl & Partner Riga  
**Michael Manke**, Rödl & Partner Vilnius

### Kurz gelesen:

- > Die Pflichtangaben für kommerzielle Internetseiten in den baltischen Staaten sind deutlich weniger restriktiv als in Deutschland.
- > Eine Impressumspflicht wie in Deutschland besteht in den baltischen Staaten nicht.
- > Am 09. Januar 2016 trat die Verordnung (EU) 524/2013 über Online-Streitbelegungen in Verbraucherangelegenheiten (die sogenannte OS-Verordnung) in Kraft. Besondere Pflichten zur

Information der Verbraucher ergeben sich v.a. aus Art. 14 der OS-Verordnung.

In unserer modernen Informationsgesellschaft wandeln sich Unternehmenswebseiten von reinen Informationssammlungen vermehrt zu interaktiven Plattformen. Auf diese Dynamik reagiert auch der Gesetzgeber mit zunehmender Geschwindigkeit. So trat bspw. am 09. Januar 2016 beinahe unbemerkt die Verordnung (EU) 524/2013 über Online-Streitbelegungen in Verbraucherangelegenheiten (OS-Verordnung) in Kraft. Zweck der Verordnung ist es, den Verbraucherschutz durch die Einrichtung einer europäischen Plattform für Online-Streitbelegungen zu stärken und eine unparteiische, transparente, effektive, schnelle und faire Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen online zu gewährleisten. Für Unternehmer und sog. Online-Marktplätze ergeben sich hierdurch neue Verpflichtungen – darunter neue Pflichtangaben auf deren Internetseiten.

### Weshalb ist es wichtig, auch ausländisches Recht im Auge zu behalten?

- > Unternehmen, die eine eigene Internetseite betreiben und mit ausländischen Verbrauchern Geschäfte machen, können im Ausland verklagt werden, wenn sie den Willen zum Ausdruck gebracht haben, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern anderer Mitgliedstaaten herzustellen. Eine solche Willensbekundung ist etwa das Anbieten der Dienstleistungen oder Güter in mehreren namentlich benannten Mitgliedstaaten, Ausgaben des Gewerbetreibenden für Internetreferenzierungsdienste von Suchmaschinenbetreibern, der internationale Charakter der fraglichen Tätigkeit, die Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl oder die Verwendung einer anderen Top-Level-Domain als die des Mitgliedstaats. Dies hat der Europäische Gerichtshof entschieden (EuGH, Hotel Alpenhof und Pammer, C-144/09 und C-585/08).

Trotz eines europarechtlichen Rahmens durch verschiedene Verordnungen sowie durch die E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG sind die Regeln innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten, was Pflichtangaben angeht, unterschiedlich restriktiv. Während Deutschland mit seiner Impressumspflicht einen sehr strengen, dafür jedoch eindeutigen Rechtsrahmen absteckt und selbst Internetseiten zu privaten Zwecken ein Impressum enthalten müssten, sind die Regelungen in den baltischen Staaten deutlich liberaler, hierdurch jedoch auch teilweise „schwammig“.

Grundsätzlich bauen die Regelungen zu Pflichtangaben in allen baltischen Staaten auf der Richtlinie 2000/31/EG („Richtlinie über den Elektronischen Geschäftsverkehr“) sowie deren nationale Durchführungsgesetze auf. Als Dienst der Informationsgesellschaft gilt eine Fernabsatzdienstleistung

(die Parteien nutzen nur Fernkommunikationsmittel), die in der Regel gegen Entgelt auf elektronischem Wege und auf individuellen Abruf eines Dienstleistungsempfängers erbracht werden. Dienste der Informationsgesellschaft umfassen den elektronischen Geschäftsverkehr, den Versand kommerzieller Kommunikation, Dienste zur Datensuche, zum Zugang zu Daten und zur Datenabfrage, Dienste zur Sicherstellung der Übertragung von Nachrichten über ein elektronisches Kommunikationsnetz oder des Zugangs zu elektronischen Kommunikationsnetzen sowie die Datenspeicherung.

Obwohl diese Regelung nicht für Webseiten im Allgemeinen, sondern nur für den Anbieter des jeweiligen Dienstes der Informationsgesellschaft gilt, empfehlen wir, die nachstehend genannten Informationen anzugeben, wenn die Webseite dem Geschäftsbetrieb des Inhabers der jeweiligen Webseite dient.

### Cookies

Im Allgemeinen sind die meisten Webseiten verpflichtet, dem Nutzer der Webseite Informationen über die Speicherung von Cookies im Endgerät des Nutzers zu übermitteln. Als Cookies werden kurze Datenbank- oder Verzeichniseinträge zum Informationsaustausch zwischen Computerprogrammen bezeichnet, die typischerweise Daten über besuchte Webseiten enthalten, die der Webbrowser beim Surfen im Internet speichert.

Es ist vorgesehen, dass die Speicherung von Informationen im Gerät des Nutzers erst dann erlaubt ist, nachdem der jeweilige Teilnehmer seine Zustimmung erteilt und nachdem der Nutzer klare und umfassende Informationen über den Zweck der Verarbeitung (Opt-in-Regelung) erhalten hat.

Der Nutzer soll informiert und unbeeinflusst seine Zustimmung in Form einer aktiven Handlung erteilen können und damit seinen wahren Willen hinsichtlich der Nutzung seiner persönlichen Daten zum Ausdruck bringen. Die Informationen über die Speicherung von Cookies sollen den Nutzer daher auch über die Möglichkeit belehren, auf die Speicherung der Cookies zu verzichten und seine Zustimmung zu widerrufen.

Die Durchführungsgesetze aller drei Staaten haben zudem gemein, dass die Zustimmung in den Fällen nicht erforderlich ist, in denen die Datenspeicherung im Endgerät oder der Zugang zu Daten im Endgerät für den Informationsaustausch im elektronischen Kommunikationsnetz oder für die Erbringung einer vom Teilnehmer oder Nutzer abberufenen Dienstleistung durch einen zwischengeschalteten Dienstleister benötigt wird.

### Urheberrecht

Anzumerken ist, dass Webseiten häufig Werke enthalten, die durch das Urheberrecht geschützt sind. Zur Kennzeichnung eines bestehenden Schutzes ist daher die Angabe des Copyrightzeichens empfehlenswert:

- > Buchstabe „C“ innerhalb eines Kreises;
- > Name (Bezeichnung) des Inhabers des Urheberrechts;
- > Jahr der erstmaligen Veröffentlichung der Arbeit.

### Freiwillige Angaben

Viele Unternehmen veröffentlichen auf ihren Webseiten Angaben zu Bedingungen der Nutzung der jeweiligen Seiten, zum Schutz des Urheberrechts und zum Schutz personenbezogener Daten. Beispielsweise ist bei einer Anmeldung auf einer Webseite der Zweck anzugeben, zu dem die Nutzerdaten verwendet werden. Darüber hinaus ist eine ausdrückliche Zustimmung des Nutzers zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Datenspeicherung, einzuholen.

### Impressumpflicht auch in den baltischen Staaten?

Deutschland hat mit seiner in Paragraph 5 des Telemediengesetzes verankerten Impressumspflicht europaweit wohl die strengsten Vorgaben.

Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission



vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über

- > die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
  - > die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
  - > die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

Unter den Begriff „geschäftsmäßig“ fallen auch alle stetigen, nicht-gewerblichen Angebote. Demzufolge werden in Deutschland theoretisch auch alle privaten Webseiten als Teledienst interpretiert.

In den baltischen Staaten sind Unternehmer ebenfalls verpflichtet, für Verbraucher umfangreiche Angaben zur Identifizierung des Unternehmens zu veröffentlichen:

- > Name des Unternehmens,
- > Anschrift,
- > E-Mail-Adresse sowie
- > Telefonnummer, wohin man sich bei Problemen wenden kann.

Eine umfangreiche Impressumspflicht wie in Deutschland existiert dagegen in keinem der drei Länder. Die Regelungen gleichen sich hier im Wesentlichen und sind stark an die Richtlinie 2000/31/EG angelehnt.

Personen, die in einem der baltischen Staaten Dienste der Informationsgesellschaft erbringen, solltendaher die folgenden Informationen in einer transparenten, direkten und permanent zugänglichen Weise angeben:

- > Firma oder Vorname und Name, Geschäftsadresse oder angemeldeter Wohnsitz und Registernummer (falls vorhanden) des Diensteanbieters;
- > Kontaktangaben des Diensteanbieters, einschließlich E-Mail-Adresse, zur Sicherstellung einer raschen direkten Kontaktaufnahme;
- > wenn für die Tätigkeit eine Sondergenehmigung (Lizenz) erforderlich ist, sind Angaben über die Behörde, die die Sondergenehmigung (Lizenz) erteilt hat, erforderlich;
- > Reglementierte berufliche Tätigkeiten bedürfen der Angabe der Verbände, welche die Berufsqualifikationssnachweise ausgestellt haben, die Bezeichnung des

Berufs und Informationen über das jeweilige Zulassungsland. Zudem sind die im Zulassungsland anwendbaren beruflichen Regelungen und der Zugang zu diesen Regelungen anzugeben.

- > Umsatzsteuer Nummer, sofern die jeweilige Tätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt.

Zwar sind die Strafen nicht mit den deutschen Höchststrafen bei Missachtung dieser Regelungen vergleichbar (hier drohen bei fehlerhaften Angaben im Impressum u.U. bis zu 50.000 EUR Strafe) und die Verfolgung derartiger Verstöße im Vergleich zu Deutschland eher selten, dennoch ist zu empfehlen, im Fall der Fälle einen rechtlichen Beistand herbeizuziehen, um eine Überschreitung der eigenen Rechte bereits im Vorfeld auszuschließen. Diese Notwendigkeit zeigt sich umso mehr dadurch, dass nicht nur empfindliche Bußgelder drohen, sondern überdies auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche für materielle und immaterielle Schäden geltend gemacht werden könnten.

### Informationen über die Möglichkeiten der Online-Streitbeilegung (OS)

Am 09. Januar 2016 trat die Verordnung (EU) 524/2013 über Online-Streitbelegungen in Verbraucherangelegenheiten (OS-Verordnung) in Kraft. Besondere Pflichten zur Information der Verbraucher ergeben sich v.a. aus Art. 14 der OS-Verordnung.

Die OS-Plattform bietet Möglichkeiten zur außergerichtlichen Streitbeilegung (AS) über Schlichtungsstellen (sog. AS-Stellen). Diese sind unabhängig von ihrer Bezeichnung auf Dauer eingerichtet und verfolgen den Zweck der Beilegung von Streitigkeiten im AS-Verfahren i.S.d. Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (AS-Richtlinie). Es ist vorgesehen, dass die auf der OS-Plattform eingehenden Beschwerden an die nationalen Schlichtungsstellen im Land des Online-Händlers weitergeleitet werden. Für den Ablauf und die Einzelheiten gilt das Recht des Landes, in dem der Online-Händler seinen Sitz hat. In diesem Zusammenhang kommen der OS-Plattform u.a. folgende Funktionen zu:

- > Bereitstellung eines elektronischen Beschwerdeformulars
- > Unterrichtung des Beschwerdegegners über die Beschwerde
- > Ermittlung der zuständigen AS-Stelle(n) und Übermittlung der Beschwerde an diese
- > kostenlose Bereitstellung eines elektronischen Fallbearbeitungsinstruments
- > Versorgung der Parteien und der AS-Stellen mit Übersetzungen
- > öffentliche Zugänglichmachung allgemeiner Informationen über Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung

Nationale OS-Kontaktstellen			
Deutschland	Estland	Lettland	Litauen
Bahnhofplatz 3 77694 Kehl Deutschland	Rahukohtu 2 10130 Tallinn Estland	Brīvībasiela 55-207 LV-1010Riga Lettland	Vilniaus g. 25 LT-01402 Vilnius Litauen
Tel.: +4978519914860 Fax: +4978519914811 E-Mail: odr@evz.de	Tel.: +3726201736 Fax: +3726201701 E-Mail: odr@consumer.ee	Kontakt nur per E-Mail: info@ecclatvia.lv	Tel.: +37052626751 Fax: +37052791466 E-Mail: odr@vvtat.lt

Ungeachtet des bisher tatsächlich bestehenden Funktionsumfangs der OS-Plattform sind zunächst alle in der EU niedergelassenen Unternehmer, die Online-Kauf- oder Dienstleistungsverträge abschließen, verpflichtet, auf ihren Websites einen Link zur OS-Plattform einzustellen. Dieser muss für Verbraucher leicht zugänglich sein. Zusätzlich zum Link müssen folgende Informationen bereitgestellt werden:

- > Informationen über die Existenz der OS-Plattform und die Möglichkeit, diese für die Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen (Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ODR-Verordnung));
- > Link zur OS-Plattform (Art. 14 Abs. 1 der ODR-Verordnung);
- > E-Mail-Adresse des Unternehmers, der Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingeht (Art. 14, Abs. 1 der ODR-Verordnung).

Der Funktionsumfang der OS-Plattform ist derzeit noch eingeschränkt, auch wenn eine Inbetriebnahme der Plattform offiziell bereits am 15.02.2016 erfolgte. Es besteht jedoch bereits jetzt die Möglichkeit einer Sanktionierung bei Nichtangabe der zuvor genannten Informationen.

Bei der Frage, wer verpflichtet ist, die Hinweise bzgl. der OS-Plattform anzugeben, spielen zwei Kriterien eine entscheidende Rolle: zum einen das zwingende Aufeinandertreffen von Verbraucher und Unternehmer und zum anderen das Online-Kriterium. Die entscheidenden Definitionen ergeben sich hierbei aus der AS-Richtlinie. Demnach ist ein Unternehmer jede natürliche oder juristische Person – unabhängig davon, ob sie in privatem oder öffentlichem Eigentum steht –, die zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, wobei sie dies auch durch eine in ihrem Namen oder Auftrag handelnde Person tun kann.

Hierbei werden zwei Verträge unterschieden:

Kaufvertrag	Dienstleistungsvertrag
Ein Kaufvertrag ist jeder Vertrag, durch den der Unternehmer das Eigentum an Waren an den Verbraucher überträgt oder deren Übertragung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder die Zahlung zusagt, einschließlich Verträgen, die sowohl Waren als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben.	Ein Dienstleistungsvertrag ist jeder Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und nach dem der Unternehmer eine Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt.

Wie bereits angesprochen, ist entscheidend, dass es sich dabei um einen Online-Kaufvertrag oder einen Online-Dienstleistungsvertrag handelt, bei dem der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Waren oder Dienstleistungen über eine Website oder auf anderem elektronischen Wege angeboten und der Verbraucher diese Waren oder Dienstleistungen auf dieser Website oder auf anderem elektronischen Wege bestellt hat.

Unstreitig ist demnach, dass die Pflicht zum Einstellen des Links zur OS-Plattform für Unternehmer gilt, die ihre Waren oder Dienstleistung online vertreiben. Folgende Gruppen sind daher von dieser Informationspflicht ausgeschlossen:

- > Verbraucher (bspw. als Anbieter auf sog. P2P-Handelsplattformen)
- > Unternehmer, die ihre Dienstleistungen ausschließlich gegenüber anderen Unternehmern anbieten und erbringen

Art. 14 der OS-Verordnung beinhaltet überdies, dass auch sog. Online-Marktplätze, welche in der EU niedergelassen sind, verpflichtet sind, diesen Link einzustellen. Online-Marktplatz i.S.d. OS-Verordnung sind Diensteanbieter – demnach natürliche oder juristische Personen, die einen Dienst der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs,

anbieten (vgl. Art. 2 lit. b der Richtlinie 2000/31/EG), die es Verbrauchern und Unternehmen ermöglichen, auf der Website des Online-Marktplatzes Online-Kaufverträge und Online-Dienstleistungsverträge abzuschließen.

Die Frage, inwieweit sog. Peer-to-Peer-Handelsplattformen (z.B. eBay oder Amazon) dieser Definition unterfallen, hängt davon ab, in welcher Form bzw. Konstellation Unternehmer und Verbraucher auf dieser tätig werden. Wie bereits erwähnt, erfordern Online-Kaufverträge und Online-Dienstleistungsverträge i.S.d. OS-Verordnung zwingend ein Wechselwirken von Unternehmer und Verbraucher. Dienstleistungs- und Kaufverträge zwischen Verbrauchern zählen nicht hierunter.

Allerdings können sich für P2P-Handelsplattformen trotz allem Probleme ergeben, auch wenn die Plattform ausschließlich der Vermittlung von Privatgeschäften dient:

1. Art. 4 lit. f der OS-Verordnung spricht ausdrücklich von der Schaffung einer Möglichkeit, dass Online-Kaufverträge und Online-Dienstleistungsverträge i.S.d. OS-Verordnung abgeschlossen werden können, ungeachtet wer schlussendlich tatsächlich auf der Plattform handelt. Sobald also ein Unternehmer diese Plattform im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit nutzen würde, um unter dem Deckmantel eines Privatgeschäfts Waren an Verbraucher zu verkaufen, wären die Kriterien eines Online-Kaufvertrags i.S.d. OS-Verordnung erfüllt und die P2P-Handelsplattform wäre verpflichtet gewesen, den Link anzugeben.
2. Gem. Art. 4 lit. f der OS-Verordnung ist ein Online-Marktplatz zunächst nur ein Diensteanbieter i.S.d. Richtlinie 2000/31/EG – demnach eine natürliche oder juristische Person, die Dienste der Informationsgesellschaft anbietet. Die Qualifikation als Vermittler von Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen i.S.d. OS-Verordnung ist keine abschließende Aufzählung. Daher könnten auch P2P-Handelsplattformen, welche ausschließlich Privatgeschäfte zwischen Verbrauchern vermitteln, zur Angabe des Links verpflichtet sein.
3. P2P-Handelsplattformen können durch eigene Bezahl-systeme u.U. selbst zu Unternehmern, die Online-Dienstleistungen i.S.d. OS-Verordnung erbringen, werden.

### Wichtiger Hinweis:

- > Streutig ist, ob Unternehmer, die ihre Waren über sog. P2P-Handelsplattformen anbieten, verpflichtet sind, ebenfalls einen Link zur OS-Plattform einzustellen. Sofern die P2P-Plattform ein Einfügen nicht anbietet, empfehlen wir daher vorsichtshalber, den Link im konkreten Angebot und/oder im Profil der P2P-Handelsplattform mit anzugeben.

Zwar ist nicht konkret festgelegt, wie und wo der Link auf der Internetseite zu erscheinen hat. Dennoch empfehlen wir, im Idealfall eine Möglichkeit zu schaffen, die Verlinkung (ähnlich

dem Impressum) auch von jeder Ihrer Unterseiten erreichbar zu machen, um für Verbraucher die erforderliche „leichte Zugänglichkeit“ zu gewährleisten.

### Angaben im Angebot

Online-Händler, welche Produkte oder Dienstleistungen selbst über ihre Webseite vertreiben oder hierfür P2P-Plattformen nutzen, müssen überdies die Bestimmungen der Länder zu Fernabsatzverträgen beachten, an die sich ihr Angebot richtet. Grds. sind die Regelungen europaweit ähnlich, jedoch ergeben sich besonders zwischen Deutschland und den baltischen Staaten gewichtige Unterschiede, die es zu beachten gilt.

Die Pflichtangaben bei einem Angebot selbst richten sich in den baltischen Staaten nach dem allgemeinen Zivilrecht. Während das Angebot auf einer Internetseite in Deutschland rechtlich meist kein bindendes Angebot ist, gibt es in den baltischen Staaten keine allgemeingültige Rechtsprechung hierzu. Es sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einzelfall genau geprüft werden, wann bereits ein bindendes Angebot vorliegt, auf das sich der Käufer bei Annahme berufen kann und wann der Eigentumsübergang erfolgt. Abhängig von der individuellen Vertrags- und Vermarktungsstruktur können sich hier gravierende Unterschiede zwischen den drei baltischen Staaten und deutschen Regeln ergeben. Hierbei empfiehlt es sich dringend, einen rechtlichen Berater zu konsultieren, um spätere negative Überraschungen zu vermeiden.

Die größten Schwierigkeiten ergeben sich daher für Online-Händler vor allem durch grenzüberschreitende Geschäfte. Die zivilrechtlichen Bedingungen (insbesondere die Verbraucherschutzbedingungen) unterscheiden sich hier wesentlich von der deutschen Rechtslage. Dies betrifft auch die AGB-Vorschriften, welche in dieser Form in keinem der baltischen Staaten existieren.

Dies alles führt nicht nur bei der Kaufabwicklung, sondern bereits bei der Erstellung der Webpräsenz sowie ggf. der Pflicht zur Angabe bestimmter Informationen zu gewichtigen Unterschieden. Es ist daher stets zu prüfen, welches Recht im jeweiligen Fall anzuwenden wäre. Im Einzelnen bedeutet dies, dass geprüft werden müsste, an welche Verbraucher, insbesondere in welchem Land, sich die Webpräsenz richtet. Diese rechtliche Bewertung ist normalerweise sehr komplex und sollte nicht ohne Hinzuziehung eines entsprechenden Experten erfolgen.

### Haftung von P2P-Marktplätzen für Angaben auf ihren Plattformen

In allen drei baltischen Staaten gibt es keine besonderen Regelungen zur Behandlung von P2P-Marktplätzen. Die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen dem P2P-Marktplatz und dem jeweiligen Dienste- oder Warenanbieter richten sich nach dem zwischen diesen Personen geschlossenen Vertrag und



dem allgemeinen Zivilrecht.

Ein P2P-Anbieter kann zur Verantwortung gezogen werden, wenn über eine Webseite Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, die gegen Gesetzesvorschriften verstoßen. In dem Fall, in dem Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, deren Veräußerung verboten oder eingeschränkt ist oder diese Genehmigungen bzw. Lizenzen bedarf (Spirituosen, Tabakwaren, Arzneimittel etc.), ist anzunehmen, dass der P2P-Anbieter zumindest mittelbar das Waren- und Dienstleistungsangebot unterstützt hat und somit ebenfalls haftet. Beim Handel mit verbotenen Waren kann der P2P-Anbieter beispielsweise als Mittäter oder Gehilfe des jeweiligen Vergehens verurteilt werden.

Zu beachten ist stets, dass gem. der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssache Nr. C-324/09 zwischen L'Oréal SA und eBay International AG) der Betreiber eines P2P-Marktplatzes sicherzustellen hat, dass Rechte des geistigen Eigentums nicht verletzt werden. Der Betreiber der Webseite hat erforderliche Maßnahmen zu treffen, um eine Verletzung der Rechteinhaber zu verhindern. Im Falle, dass über einen P2P-Marktplatz beispielsweise Fälschungen angeboten werden, besteht die Möglichkeit, dass der jeweilige P2P-Marktplatz wegen der Rechtsverletzung zivilrechtlich haftet.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Delfi AS gegen Estland) ist der Betreiber einer Webseite für Inhalte, die ein Nutzer eingestellt hat (zum Beispiel Kommentare) ebenfalls verantwortlich. Dementsprechend kann auch der Eigentümer der Webseite zur Verantwortung gezogen werden, wenn ein Nutzer rechtsverletzende Inhalte wie z.B. beleidigende Kommentare veröffentlicht.

Somit hat der Betreiber eines P2P-Marktplatzes dafür zu sorgen, dass die von ihm bereitgestellten Dienstleistungen nicht zu gesetzwidrigen Handlungen genutzt werden. In jedem Fall sind die Beziehungen zwischen Nutzern und Betreibern eines P2P-Marktplatzes vertraglich zu regeln.

## Fazit

Es zeigen sich zusammenfassend einige Gemeinsamkeiten, jedoch auch etliche Unterschiede. Der restriktiven Impressumspflicht in Deutschland stehen vergleichsweise liberale und untereinander ähnliche Vorschriften in den baltischen Staaten gegenüber.

Die Fälle, in denen Pflichtangaben existieren, sind zudem teilweise nicht abschließend geregelt. Auch ist teilweise fraglich und einzelfallabhängig, was unter leichter Zugänglichkeit zu verstehen ist. In Deutschland kreierte der BGH hier die sogenannte 2-Klick-Regelung, d.h. ausreichend ist es nach der Rechtsprechung, wenn der Verbraucher durch Anklicken von zwei aufeinanderfolgenden Links auf die Seite mit den Anbieterinformationen geführt wird (sog. „2-Klick-Regelung“, BGH, Urt. V. 20.07.2006 – I ZR 228/03). Eine vergleichbare

Interpretation kann im Einzelfall auch in den baltischen Staaten zulässig sein.

Mangels fehlender Rechtsprechung in den baltischen Staaten ist die Frage, wie derartige Informationen gekennzeichnet und angegeben werden müssen, noch nicht abschließend geregelt. Internetseiten unterscheiden sich z.T. fundamental. Hier kommt es häufig auf den Einzelfall an und Fehler können leicht passieren. Lassen Sie sich daher individuell beraten, welche Angaben Sie für Ihr Unternehmen und ihre Branche konkret bereitstellen müssen und auf welche Angaben Sie u.U. verzichten können – beispielsweise die Nichtangabe einer Telefonnummer, um Werbeanrufe zu vermeiden. Rödl & Partner unterstützt Sie hierbei gern.

## Kontakt für weitere Informationen



Alice Salumets

Rechtsanwältin, Partner (Estland)

Telefon: + 372 606 86 50

E-Mail: [alice.salumets@roedl.pro](mailto:alice.salumets@roedl.pro)

## Kontakt für weitere Informationen



Sanda Straumane

Rechtsanwältin, Partner (Lettland)

Telefon: +371 (67) 33 81 25

E-Mail: [sanda.straumane@roedl.pro](mailto:sanda.straumane@roedl.pro)

## Kontakt für weitere Informationen



Michael Manke

Rechtsanwalt, Associate partner

Telefon: +370 (5) 212 35 90

E-Mail: [michael.manke@roedl.pro](mailto:michael.manke@roedl.pro)

### > Ländernachrichten

#### Estland

##### Geänderte Anforderungen an Belege in der Buchhaltung

Das Finanzministerium hat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Buchführungsgesetzes und des Verbraucherschutzgesetzes hinsichtlich der Anforderungen an die Belege in der Buchhaltung sowie der Einreichung von maschinenlesbaren Belegen in die zweite Abstimmungsrunde geschickt. Mit der geplanten Regelung wird die Anwendung einer benutzerfreundlichen, „grünen“ sowie zeitsparenden und papierfreien Buchführung angestrebt.

Nach dem Gesetzesentwurf werden für einen Beleg nur drei verpflichtende Inhaltsanforderungen vorgesehen. Sofern in anderen Gesetzen oder Verordnungen nicht anders bestimmt ist, beinhaltet ein Beleg folgende Mindestangaben:

1. das Datum des Geschäftsvorfalles,
2. die wirtschaftliche Substanz,
3. Zahlenangaben des Geschäftsvorfalles (z. B. Menge, Preis und Betrag).

Ist der Geschäftspartner des Buchführungspflichtigen ein Buchführungspflichtiger, Staatsbuchführungspflichtiger oder eine ausländische juristische Person, muss die Rechnung über die Veräußerung der Ware oder Erbringung einer Dienstleistung folgende Mindestangaben enthalten:

1. Datum des Geschäftsvorfalles;
2. wirtschaftliche Substanz;
3. Zahlenangaben des Geschäftsvorfalles (z.B. Menge, Preis und Betrag);
4. Identifizierungsmerkmal der Rechnung (z.B. Nummer oder eine Kombination aus Zahlen und Buchstaben);
5. Angaben, die es ermöglichen, die Geschäftspartner zu identifizieren, z.B. die Empfangsadresse (e-Adresse) des maschinenlesbaren Belegs oder den Registercode der Geschäftspartner; im Fall einer ausländischen juristischen Person das einschlägige Identifizierungsmerkmal des Herkunftslandes sowie den Namen.

Es wird ein allgemeiner Grundsatz eingeführt, nach dem der Inhalt und die Form des Beleges für eine kompetente und unabhängige Partei ausreichend sein müssen, um erforderlichenfalls nachzuweisen, dass der vom Buchführungspflichtigen getätigte und auf dem Beleg ausgewiesene Geschäftsvorfall stattgefunden hat und wahrheitsgetreu dokumentiert ist. Der Buchführungspflichtige muss beurteilen können, welche Angaben auf dem Beleg zu markieren sind,

damit der Beleg einen ausreichenden Beweiswert hat und den Gesetzen entspricht (Buchführungsgesetz, Umsatzsteuergesetz etc.).

Nach dem Gesetzesentwurf ist jeder Beleg in der Regel maschinenlesbar. Die Änderung soll Buchführungspflichtige dazu animieren, maschinenlesbare Belege zu nutzen. Im Hinblick auf die Möglichkeiten und Bedürfnisse der Klein- und Kleinunternehmen wird als besondere Vorschrift vorgesehen, dass falls der Buchführungspflichtige keine Möglichkeit hat, Belege maschinenlesbar zu bearbeiten und die Schaffung dieser Möglichkeit unverhältnismäßig hohe Anstrengungen oder Kosten verlangt, der Beleg in einer sonstigen schriftlichen Form sein kann, bspw. in Papierform oder PDF.

Die Möglichkeit der schriftlichen Reproduzierung des Belegs muss vorhanden sein. Die schriftlich reproduzierbare Form bedeutet, dass das Dokument wiedergegeben werden kann. Daher kann der Beleg bei Geschäften in einer schriftlichen Form, einer schriftlich reproduzierbaren Form, inkl. maschinenlesbarer Form oder in elektronischer Form erfolgen. Nach Maßgabe des § 78 des Allgemeinen Teils des Zivilgesetzbuches muss das in schriftlicher Form getätigte Geschäft handschriftlich unterschrieben sein. Eine mechanische Nachahmung der Unterschrift wird nur dann als gleichwertig mit der handschriftlichen Unterschrift betrachtet, wenn ihre Benutzung gängig ist und die andere Partei eine handschriftliche Unterschrift nicht verlangt.

Die elektronische Form des Geschäfts wird der schriftlichen Form gleichgesetzt, sofern im Gesetz nichts anders vorgesehen ist. Zur Einhaltung der elektronischen Form muss das Geschäft:

1. in einer dauerhaft reproduzierbaren Form getätigt sein und
2. die Namen der Personen beinhalten, die das Geschäft vorgenommen haben sowie
3. von diesen Personen elektronisch unterschrieben sein.

Das Gesetz wird planmäßig am 1. Juli 2016 in Kraft treten, ist aber derzeit noch nicht final verabschiedet. Ziel ist es, dass ab dem 1. Januar 2017 die Abrechnung bei Abwicklungen zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor mit maschinenlesbaren bzw. elektronischen Rechnungen erfolgen wird. In dieser Hinsicht sind Durchführungsbestimmungen geplant, nach denen der Buchführungspflichtige verpflichtet ist, dem öffentlichen Sektor ab dem 1. Januar 2017 nur noch e-Rechnungen vorzulegen. Der öffentliche Sektor darf dabei bereits ab dem 1. Oktober 2016 die Annahme von ihm in elektronischer Form vorgelegten Rechnungen nicht mehr verweigern.

#### Lettland

##### Öffnung des Gasmarktes und Ende der Monopolstellung der AS „Latvijas Gāze“

Am 8. März diesen Jahres traten Änderungen des Energiegesetzes in Kraft, welche die Erdgasmarktöffnung

in Lettland vorsehen. Ziel der Gesetzesänderungen ist, die Energiesicherheit Lettlands zu stärken, den Wettbewerb im Gasmarkt zu fördern und ununterbrochene Lieferungen zu gewährleisten.

Zur Schaffung der Voraussetzungen für einen effizienten und integrierten Erdgasmarkt ist es erforderlich, den Verbrauchern zu ermöglichen, den Händler auszuwählen und Erdgas zu Marktpreisen beziehen zu können. Die Änderungen sehen vor, dass der Erdgasmarkt am 3. April 2017 für alle Verbraucher mit Ausnahme von Privathaushalten vollständig geöffnet wird. Dies bedeutet, dass der Erdgaspreis für Geschäftskunden zwischen dem Händler und dem Kunden vereinbart wird. In Privathaushalten wird der Erdgaspreis jedoch nach wie vor durch die Regulierungsbehörde, den Ausschuss der öffentlichen Versorgungsbetriebe, festgelegt. Die Tarifsätze für Erdgasfortleitung und -verteilung werden sowohl für juristische Personen als auch für Privathaushalte weiterhin durch den Ausschuss der öffentlichen Versorgungsbetriebe bestimmt.

Darüber hinaus sehen die Änderungen vor, dass der vertikal integrierte Betrieb AS LatvijasGāze, der derzeit noch alleiniger Betreiber des Erdgasnetzes, der -speicherung, der -verteilung sowie der alleinige Erdgashändler in Lettland ist, sich dazu verpflichtet, sich bis zum 3. April 2017 in zwei rechtlich unabhängige Unternehmen aufzuspalten. Vorgesehen ist, dass ein Unternehmen als Betreiber des Fortleitungs- und Speicherungssystems agiert und das andere Unternehmen als Betreiber des Erdgasverteilungssystems sowie als Händler.

### Neue Meldepflichten für Kreditinstitute

Mit Änderungen mehrerer Gesetze und einer neuen Ministerkabinettsverordnung wird der Kampf gegen die Schattenwirtschaft verstärkt. Kreditinstitute werden verpflichtet, über verdächtige Transaktionen zu informieren. Ab dem 1. April 2016 besteht eine Pflicht für Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister verdächtige Transaktionen an das Finanzamt zu melden.

Als verdächtige Transaktionen gelten beispielsweise Transaktionen ohne wirtschaftliche Substanz, atypische Transaktionen von Kunden, Transaktionen, die den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erkennen lassen, Steuerhinterziehung sowie andere ähnliche Merkmale ungewöhnlicher Transaktionen.

Ab dem 1. Juli 2016 wird das Finanzamt berechtigt, bestimmte Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu zählen das Verbot des Wechsels der im Unternehmen verantwortlichen Personen und das Verbot der Umwandlung oder der Liquidation des Unternehmens, wenn vor dem Beginn einer Betriebsprüfung das Finanzamt erkennt, dass sich der Kaufmann der Verantwortung entziehen könnte.

Nach der neuen Regelung wird das Finanzamt verpflichtet, das Unternehmensregister der Republik Lettland über

diejenigen Steuerpflichtigen zu informieren, deren steuerliche Betriebsprüfung bevorsteht. Sollte danach beim Unternehmensregister ein Antrag auf Eintragung von Änderungen des Kaufmanns eingehen, dessen steuerliche Betriebsprüfung durch das Finanzamt geplant wird, hat das Unternehmensregister das Finanzamt darüber in Kenntnis zu setzen. Das Finanzamt wird die Risiken des Steuerpflichtigen bewerten und entscheiden, ob zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind und die Eintragung der beantragten Änderungen beim Unternehmensregister zu verhindern ist.

## Litauen

### Neues Gesetz über das Verbot unlauterer Aktivitäten von Einzelhandelsunternehmen

Eine Novelle des Gesetzes über das Verbot unlauterer Aktivitäten von Einzelhandelsunternehmen (Nr. XII-2204) wurde verabschiedet. Es erweitert dabei maßgeblich die Kompetenz des Wettbewerbsrates im Zusammenhang mit der Untersuchung unlauterer Geschäftspraktiken. Die Änderungen des Gesetzes traten am 1. Mai 2016 in Kraft.

### Änderungen des litauischen Verbraucherschutzgesetzes

Seit dem 1. März 2016 gelten Änderungen des litauischen Verbraucherschutzgesetzes. Die Novelle umfasst dabei Änderungen des Verbraucherinformationssystems, durch welches Verbraucher Anfragen und Beschwerden an staatliche und kommunale Institutionen einreichen können, um die Verhinderung einer Verletzung der Verbraucherrechte zu gewährleisten sowie Auskunft über den Schutz der Verbraucherrechte zu geben.

### Anforderungen an Spezialisten für Arbeitssicherheit und -gesundheit

Am 1. Februar 2016 wurde vom Ministerium für Sozialversicherung und Arbeit eine Verordnung erlassen, die an Spezialisten für Arbeitssicherheit und -gesundheit neue Anforderungen stellt. Die wichtigste Neuerung ist die Streichung der Anforderung, dass diese eine technische Ausbildung haben müssen; auch die Anforderungen an die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten solcher Spezialisten erfuhr in der neuen Fassung Änderungen. Die Verordnung trat am 1. Mai 2016 in Kraft.

## Unsere Standorte im Baltikum:

### Riga, Lettland

Kronvalda bulv. 3-1  
1010 Riga

#### Kontakt: Jens-Christian Pastille

Tel.: +371 67 33 81 25  
Fax: +371 67 33 81 26  
E-Mail: riga@roedl.pro

### Vilnius, Litauen

Tilto Str. 1  
01101 Vilnius

#### Kontakt: Tobias Kohler

Tel.: +370 5 212 35 90  
Fax: +370 5 279 15 14  
E-Mail: vilnius@roedl.pro

### Tallinn, Estland

Roosikrantsi 2  
10119 Tallinn

#### Kontakt: Mart Nõmper

Tel.: +372 6805 620  
Fax: +372 6805 621  
E-Mail: tallinn@roedl.pro

### Schulterschluss leben

*„Im engen Schulterschluss mit unseren Mandanten erarbeiten wir Konzepte und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.“*

Rödl & Partner

*„Für die Verbindung gemeinsamen Denkens sehen wir den Schulterschluss als die klarste Ausdrucksform. Er ist Bestandteil unseres ständigen Repertoires.“*

Castellers de Barcelona



*„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellern und bei uns.*

*Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.*

*„Forèa, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellern und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellern de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.*

### Impressum Baltikumsbrief, Ausgabe: Mai 2016

Herausgeber: Rödl & Partner Riga  
Kronvalda bulv. 3-1  
LV-1010 Riga  
Tel.: +371 (67) 33 81 25  
E-Mail: riga@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:  
Jens-Christian Pastille - riga@roedl.pro  
Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010 Riga

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.